

Peter Altenburger  
Buchenstrasse 24  
8212 Neuhausen am Rheinfall

7. November 2005

Kantonsrat  
eingegangen: 14. November 2005/56

An die Präsidentin des Kantonsrates  
Rathaus  
8201 Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich bitte Sie, folgende **M o t i o n** auf die Traktandenliste zu setzen:

**3/2005**

**Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes (Art. 21 und 26)**

**Art. 21** Abs. 2 neu: Prämien und Erträge müssen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken und ausreichende Reserven zu äufnen.

Abs. 1 und 3 unverändert

**Art. 26** Abs. 1 neu: Die Höhe des Reservefonds hat dem Zweck und den Verpflichtungen der Gebäudeversicherung zu entsprechen und ist periodisch durch Experten zu überprüfen.

Abs. 2 neu: Die Mittel sind sicher und ertragbringend anzulegen.

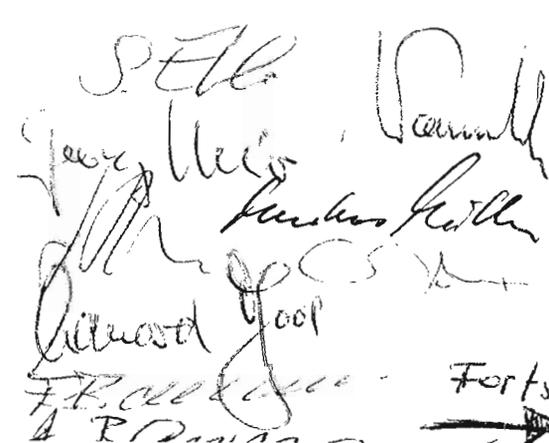
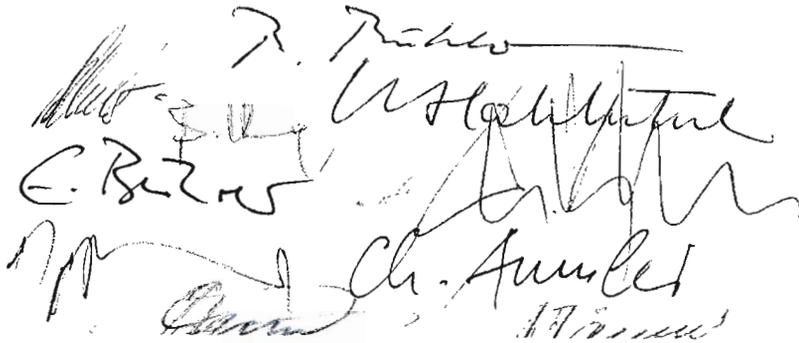
**Kurzbegründung**

Die Meinungen, ob für die Höhe der Reserven eine fixe Zahl von 4 Promille des Versicherungskapitals ins Gesetz zu schreiben sei, gehen seit den Vorbereitungen für das neue Gesetz auseinander. Unterschiedlich sind auch die Vorstellungen, wann dieses Ziel zu erreichen ist. Der Regierungsrat bezeichnete in seiner Vorlage vom 5.11.02 einen festen Höchstsatz angesichts variabler Faktoren als Scheinlösung, die nicht sinnvoll sei. Der in der RR-Vorlage vom 13.9.05 zitierte Experte ist offenbar gleicher Meinung, denn er berechnete die erforderlichen Reserven mit rund 70 Mio Franken und nicht mit einem Promille-Satz. Obschon das neue GebVG erst kürzlich in Kraft getreten ist, drängt sich eine Anpassung der beiden einschlägigen Artikel auf, um weitere ineffiziente Diskussionen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Der Motionär:



Mitunterzeichner/-innen:



B. Witt

J. Wuma

C. ...

H. Ste

E. Spiel

H. Sobak

R. Forster

E. ...

J. W.

B. ...

H. ...

A. ...

N. ...

...

~~...~~